|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | **Landratsamt Landsberg am Lech**Wasserrecht und Naturschutz   | Staatswappen klein schwarz-weiss I.jpg |

Az.: 6421-62.1/14

**Vollzug der Wassergesetze und**

**des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;**

**Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG für das Zutageleiten von Grundwasser zu Trinkwasserzwecken aus der Quellfassungsanlage**

**St Leonhard des Marktes Kaufering**

**Antragsteller:**

**Markt Kaufering**

**Pfälzer Str. 1**

**86916 Kaufering**

**Betroffene Grundstücke:**

**Fl. Nrn. 1419 und 1423, Gemarkung Kaufering des Marktes Kaufering**

Der Markt Kaufering hat Antrag auf die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung zum Zutageleiten von Grundwasser für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Kaufering gestellt.

Über die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung muss in einem förmlichen Verwaltungsverfahren entschieden werden (§ 11 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz -WHG-, Art. 69 Bayer. Wassergesetz -BayWG- i. V. m. Art. 73 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz -BayVwVfG).

Ferner hat das Verfahren den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglich-keitsprüfung (UVPG) zu entsprechen (§ 11 Abs.1 WHG).

Da die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG ergeben hat, dass die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern) durch das Vorhaben nicht erheblich nachteilig betroffen werden, ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Insbesondere war festzustellen, dass die Ressource Wasser nicht übermäßig belastet wird, da die Quellfassungsanlage bereits seit Jahrzehnten für die Trinkwassergewinnung genutzt wird.

Erst bei einer jährlichen Entnahme von 10 Mio m³ ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verpflichtend. Im vorliegenden Fall werden aus den Brunnen insgesamt 700.000 m³ gefördert, sodass auch der Abstand vom Schwellenwert bereits ein Indiz für die Entbehrlichkeit darstellt.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Das Ergebnis der Vorprüfung ist in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und kann im Landratsamt Landsberg am Lech, Sachgebiet Wasserrecht, während der Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Landsberg am Lech, den 17.04.2023

Landratsamt Landsberg am Lech

Gez.

Regina Rapp

Verwaltungsamtmann